

## Rechtliche Stellungnahme

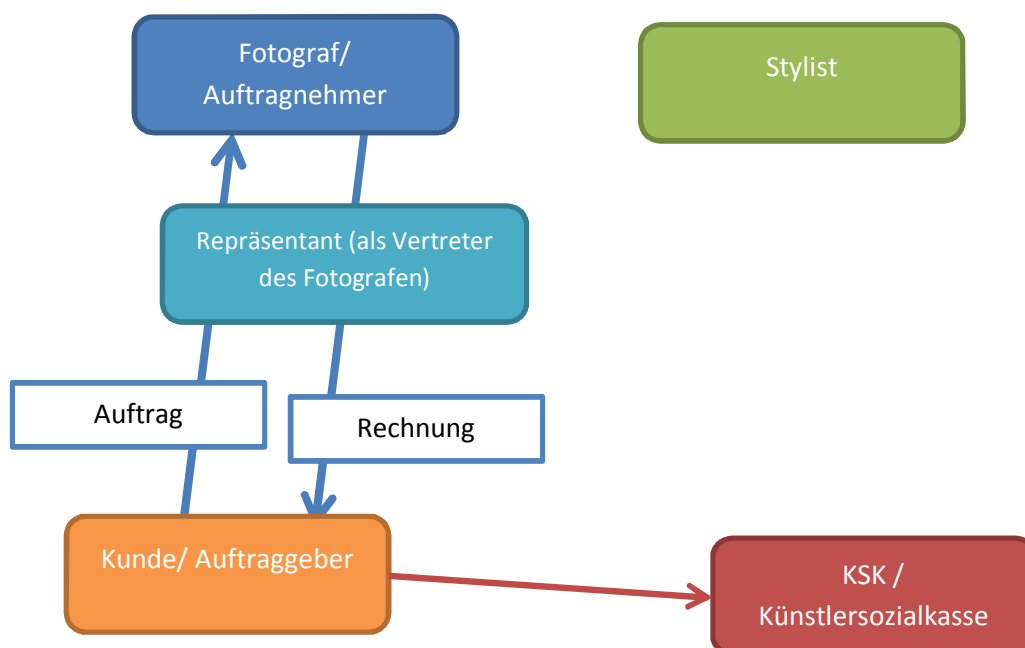
### Möglichkeiten der Vermeidung einer Doppelbelastung des Kunden mit der Künstlersozialabgabe?

(Stand: 11.11.2015)

#### I. Ausgangslage

Repräsentanten sind immer wieder mit der Problematik konfrontiert, dass die Künstlersozialabgabe auf mehreren Ebenen erhoben wird und „am Ende“ der Kunde für – vermeintlich – dieselben Leistungen „doppelt“ die Künstlersozialabgabe zahlt.

#### II. Übersicht der Beteiligten



#### III. Wer muss worauf Künstlersozialabgabe zahlen?

Die Künstlersozialabgabe muss i.d.R. von dem jeweiligen Auftraggeber auf die **Netto-**Vergütung gezahlt werden, die an den Auftragnehmer gezahlt wird.

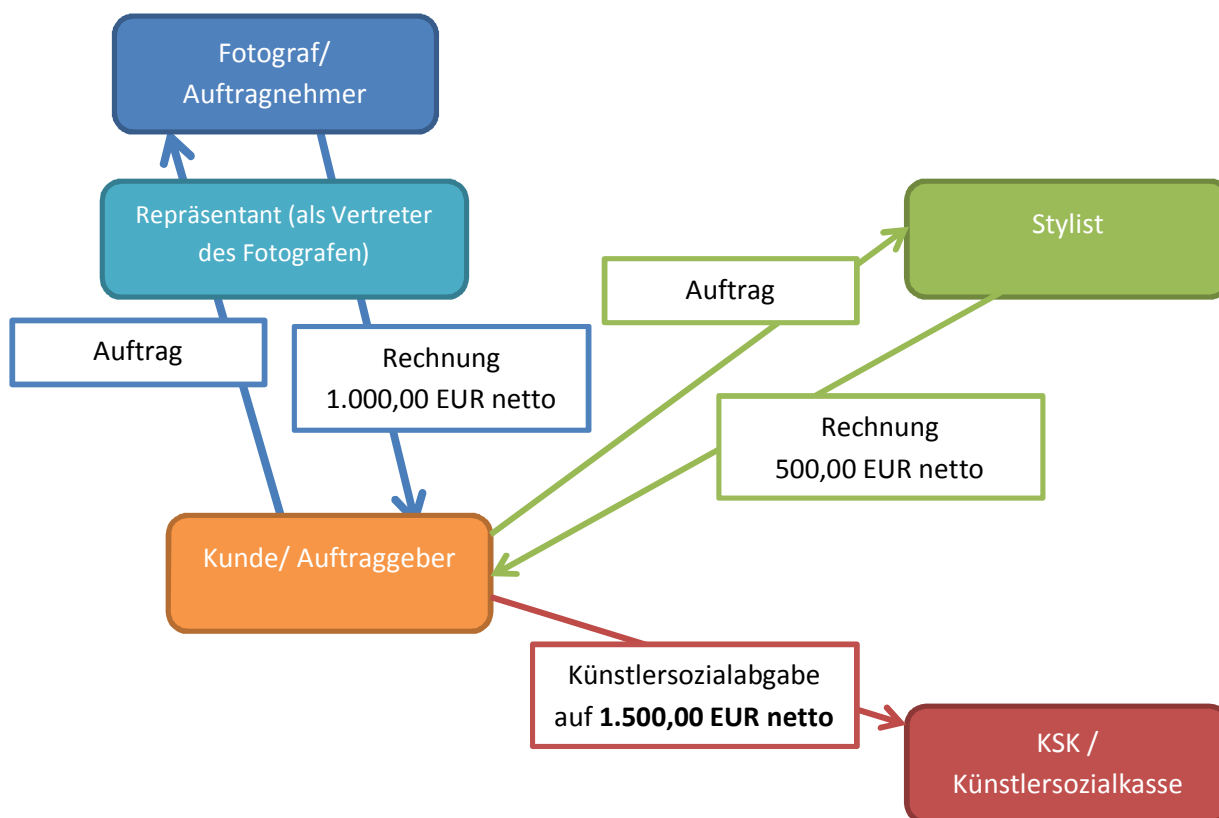
Jeder Auftraggeber ist eigenständig für die Abführung der Künstlersozialabgabe zuständig.

Wer „Auftraggeber“ ist, hängt von den vertraglichen Gestaltungen ab. Repräsentanten, die „im Namen und Auftrag und für Rechnung von ...“ agieren, sind i.d.R. nicht Auftraggeber des Fotografen und damit auch nicht abgabepflichtig.

Aktuell beträgt der Abgabesatz 5,2 % (2015).

Variante 1

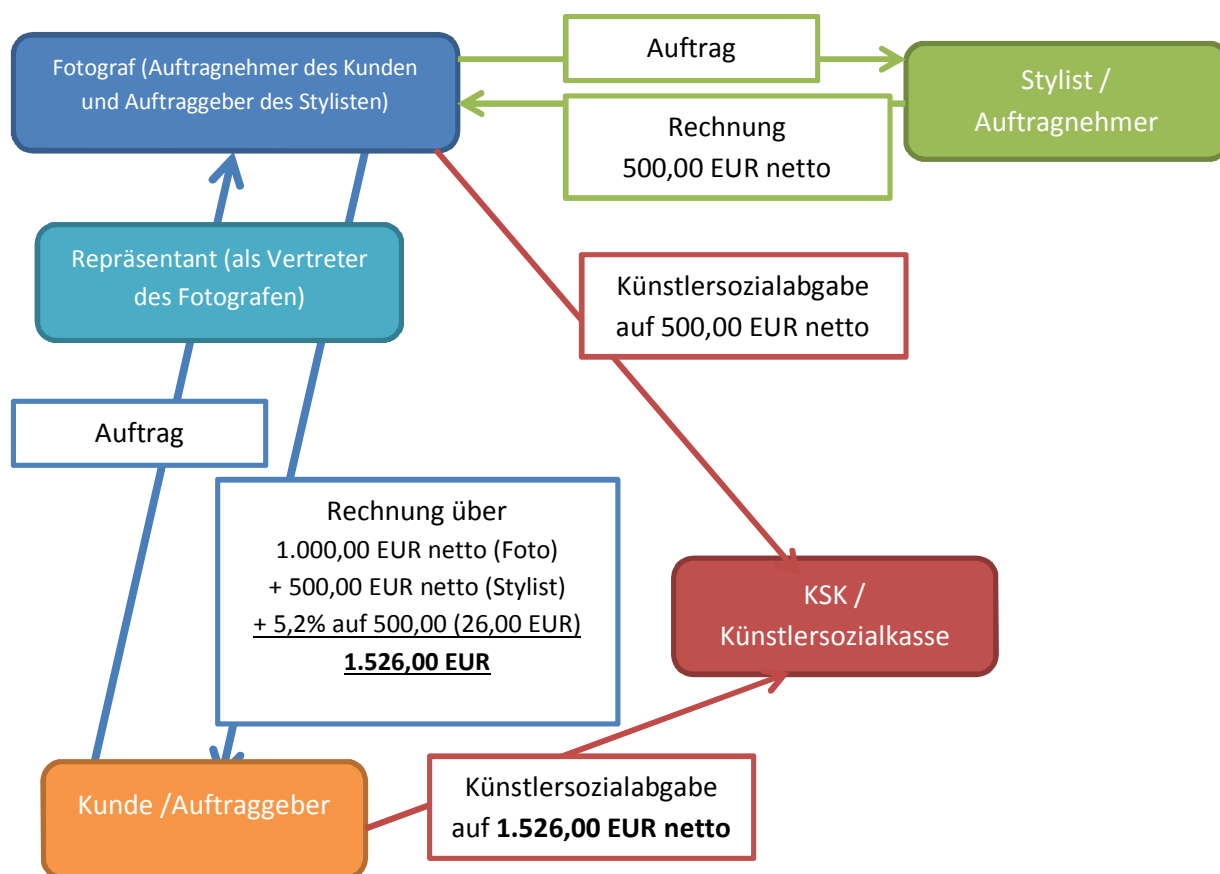
1. Der Fotograf wird vom Kunden beauftragt.
  2. Der Stylist wird separat vom Kunden beauftragt.
  3. Der Kunde erhält 2 separate Rechnungen vom Fotografen (ggf. über die Repräsentanz) und vom Stylisten.
- ➔ Der Kunde muss auf die Netto-Beträge aus den 2 Rechnungen Künstlersozialabgabe zahlen.
- ➔ Der Fotograf ist selbst nicht abgabepflichtig.



- ➔ Diese Konstellation gilt auch für den Fall, dass der Repräsentant ggf. auch „im Namen und Auftrag und für Rechnung“ des Stylisten agiert.

Variante 2

1. Der Fotograf wird vom Kunden beauftragt.
  2. Der Fotograf beauftragt selbst den Stylisten.
  3. Der Kunde erhält 1 Gesamtrechnung vom Fotografen (einschließlich des Betrages für den Stylisten).
- ➔ Der Fotograf ist als Auftraggeber des Stylisten für die Abführung der Künstlersozialabgabe auf den Netto-Betrag, der an den Stylisten gezahlt wird, verantwortlich.
  - ➔ Der Kunde erhält nur 1 Rechnung vom Fotografen. In dieser Rechnung muss der Fotograf die Künstlersozialabgabe für die Stylistenvergütung mit „einpreisen“. Tut er das nicht, muss er von seinem eigenen Honorar die 5,2% abführen.
  - ➔ Der Kunde muss auf die Gesamtrechnung des Fotografen Künstlersozialabgabe zahlen (damit wird die Stylistenvergütung im Ergebnis doppelt mit Künstlersozialabgabe belegt).



**Konsequenz:**

Der Kunde hat zwar den Komfort nur einer Rechnung. Er zahlt aber letztlich einen höheren Gesamtbetrag und damit im Ergebnis auch einen höheren Betrag an die KSK.

Rechtsanwälte Alexander Unverzagt und Claudia Gips

Rechtsanwälte Alexander Unverzagt und Claudia Gips (UNVERZAGT VON HAVE)